



## Finanzreglement

### 1. Organisation

- 1.1 Das Finanzwesen der Sektion umfasst die folgenden Aufgaben:
  - a. Führung der Buchhaltung
  - b. Vornahme des Zahlungsverkehrs
  - c. Sicherstellung der Liquidität
  - d. Ausführung der Arbeiten betreffend der Steuern
  - e. Erstellung des Budgets und allfällig weiterer Controllinginstrumente
  - f. Anlage der flüssigen Mittel
  - g. Abschluss und Überwachung von Versicherungen
  - h. Gestaltung und Durchsetzung des internen Kontrollsystems insbesondere der Zeichnungsberechtigungen bei Post und Banken
  - i. Steuerung der Vorstandsarbeit zur Sicherstellung einer langfristig tragfähigen Finanzlage
  - j. Einbringen der finanziellen Perspektive in Projekte und Subgremien der Sektion
- 1.2 Die Aufgaben a bis d werden vom Finanzverantwortlichen alleine, die Aufgaben f, g und j in Absprache und die Aufgaben e, h und i in Zusammenarbeit mit dem Vorstand wahrgenommen.
- 1.3 Der Vorstand kann die „Regelung der Funktionsentschädigungen“ und das „Spesenreglement“ in eigener Kompetenz erlassen.
- 1.4 Die Sektionsversammlung wählt die zwei Revisoren, genehmigt Budget und Jahresabschluss. Sie legt den Sektionsbeitrag und die Eintrittsgebühr fest.

### 2. Buchführung

- 2.1 Parallel zur Finanzbuchhaltung wird auch eine Betriebsbuchhaltung geführt. Diese unterteilt die Finanzen mindestens in einen Vereins- und einen Hüttenteil.
- 2.2 Als Teil des Eigenkapitals werden für dedizierte Gelder Fonds geführt. Es existieren vier Arten Fonds:
  - a. Das Vermögen des Hüttenteils wird im „Hüttenfonds“ aufgeführt.
  - b. Zweckbestimmte Spenden werden in unterschiedliche „zweckgebundene Fonds“ gebucht.
  - c. Das Vermögen des Vereinsteils wie auch weitere frei verfügbare Gelder werden im „Fonds zur freien Verfügung“ angegeben.
  - d. Bei Bedarf können zusätzliche Fonds gebildet werden.

- 2.3 Die Buchhaltungsbelege sind nach gesetzlichen Erfordernissen zu archivieren. Der Finanzverantwortliche hinterlegt die elektronisch vorhandenen Daten ebenfalls jährlich im Archiv der Sektion.
- 2.4 Anlässlich des Jahresabschlusses:
- a. wird zur Unterstützung des Hüttenwesens ein Beitrag vom Vereinsteil an den Hüttenfonds überwiesen. Der Betrag berechnet sich auf der Basis der Mitgliederzahlen Ende Jahres:
    - 20 Franken pro Einzelmitglied
    - 33 Franken pro Familienmitgliedschaft
    - 10 Franken pro jugendliches Mitglied
  - b. wird zur Unterstützung des Tourenwesens ein Beitrag vom Vereinsteil an den Tourenfonds überwiesen. Der Betrag entspricht 80% der Überweisung an den Hüttenfonds. Der Tourenfonds hat ein Kostendach von Fr. 30'000. Mittel die Ende Jahr diesen Betrag übersteigen, werden in die Vereinsrechnung rückgeführt.
  - c. werden Ertrag und Aufwand verursachergerecht zwischen dem Vereins- und Hüttenteil aufgespalten.

### **3. Zahlungsverkehr und internes Kontrollsystem**

- 3.1 Der Zahlungsverkehr wird nur über das Postkonto geführt. Bankkonten dienen der Geldanlage.
- 3.2 Zahlungen über das Postkonto sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen.
- 3.3 Rechnungen sind von den Ressortverantwortlichen zu prüfen, im Bedarfsfall zu korrigieren und unterzeichnet an den Finanzverantwortlichen weiter zu geben.

### **4. Revision**

- 4.1 Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss. Der Finanzverantwortliche gewährt ihnen hierzu Zugang zu sämtlichen Unterlagen. Über das Ergebnis erstatten sie dem Vorstand in detaillierter Form mündlich Bericht. Die Sektionsversammlung informieren sie in schriftlicher Form.
- 4.2 Die Revisoren legen Art und Umfang der Prüfung selber fest. Sie orientieren sich dabei an den gesetzlichen Grundlagen. Die Planung wie auch die Resultate der Prüfung werden schriftlich festgehalten.
- 4.3 Die Revisoren sind Mitglieder der Sektion. Sie üben in der Sektion keine weitere Funktion ausser allenfalls Tourenleiter aus. Revisoren unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von sieben Jahren.
- 4.4 Den Revisoren steht das Recht zu, während dem Jahr Zwischenrevisionen durchzuführen. Sie informieren den Vorstand in diesem Fall schriftlich.
- 4.5 Der Vorstand kann jederzeit eine Revision veranlassen.

### **5. Geldanlage**

- 5.1 Die flüssigen Mittel sind in Wertschriftenfonds, Sparkonten, Festgeldern oder anderen konservativen Formen anzulegen.

- 5.2 Der Finanzverantwortliche legt die Anlagestrategie mit dem Vorstand fest. Er informiert den Vorstand periodisch über die getätigten Käufe und Verkäufe.
- 5.3 Als Hilfsmittel zur Bestimmung der Anlagestrategie führt die Hüttenkommission einen Investitionsplan und aktualisiert diesen jährlich anlässlich der Budgetierung.

## 6. Besonderes

- 6.1 Zusätzlich zu den Frei- und Vorstandsmitgliedern sind weitere Funktionsinhaber vom Sektionsbeitrag befreit:
- a. Mitglieder der Hüttenkommission
  - b. Stv. Tourenleitung, Tourenleitung Veteranen, Senioren Obmann, Sekretariat  
Tourenkommission
  - c. Mitglieder der Bibliothekskommission
  - d. Verwaltung des Clublokals
  - e. Archivführung
  - f. Webmaster
  - g. Webadministration
  - h. Hüttenbewartung
  - i. Leitung der Rettungsstation

Dieses Reglement basiert auf Punkt 5 von Artikel 20 der Statuten. Es wurde am 7. September 2016 von der Sektionsversammlung verabschiedet und ersetzt die Version vom 7. Juni 2015.

Die Präsidentin  
Sarah Galatioto

Die Sekretärin  
Marianne Trachsel